

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

40. Jahrgang, Nr. 73, 27.11.2019

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang
Creative Audio Director
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 21. November 2019

**Studiengangprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang Creative Audio Director
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 21. November 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz – HG) vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	4
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad	4
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem.....	4
§ 3a Studienbeginn Regelstudienzeit.....	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung.....	5
§ 6 Prüfungsausschuss	6
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen	6
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	6
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Kompensation	6
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen.....	6
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen	6
§ 14 Widerspruchsverfahren.....	7
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	7
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	7
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen	7
§ 17 Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen	7
III. Besondere Studieninhalte	7
§ 18 Schlüsselqualifikationen	7
§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	7

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	7
§ 20 Ziel und Form.....	7
§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen	8
§ 22 Durchführung von Prüfungen	8
§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	8
§ 24 Prüfungen projektbezogener Arbeiten	8
§ 25 Prüfungen in mündlicher Form	8
§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten.....	8
§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	9
V. Masterarbeit und Thesis	9
§ 28 Masterarbeit und Thesis	9
§ 29 Zulassung zur Masterarbeit.....	10
§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit und der Thesis	11
§ 31 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit und der Thesis.....	11
§ 32 Kolloquium.....	12
VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse	12
§ 33 Ergebnis der Masterprüfung.....	12
§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	12
§ 35 Zusatzmodule.....	13
§ 36 Masterurkunde	13
VII. Schlussbestimmungen	13
Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung	13
 Anlage:	
Module, Modulprüfungen (MP), Prüfungen (P) und deren Zeitpunkte; Semesterwochen- stunden (SWS) und ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)	15

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang Creative Audio Director des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 201 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Masterstudiengang Creative Audio Director. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2

Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Master-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen professionell als leitender, planender und ausführender Kreativer/Supervisor in den Berufsfeldern Supervising Soundeditor, Sounddesigner, Creative Audio Director für mediale Ausstellungen, Creative Director für Audio-Branding Konzepte, Immersive Audio Designer (Full Dome + 3D binaural) und/oder Multimedia-Designer (mit Schwerpunkt auf Audio) praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie wissenschaftlich auf die Master-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 der RahmenPO Anwendung.

§ 3

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 2.700 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Davon entfallen insgesamt 34 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 90 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (3) Die Module des Masterstudiengangs Creative Audio Director einschließlich ihres Stundenumfanges und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in der **Anlage** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Studiengangs Creative Audio Director zu entnehmen.
- (4) Im Übrigen findet § 3 der RahmenPO Anwendung.

§ 3a

Studienbeginn Regelstudienzeit

[§§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 und 3a RahmenPO]

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Creative Audio Director kann jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen drei Semester.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
 1. des Abschlusses eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs Film-Sound-Design / Filmmusik / Film-Sound-Engineer / Toningenieur oder Tonmeister oder eines vergleichbaren Medienstudiengangs an einer Hochschule mit einem Studienschwerpunkt im Bereich Ton im Umfang von mindestens 51 %.
 2. der studienangabezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung.

Die künstlerisch-gestalterische Eignung wird auf Antrag und auf Grundlage der Bewertung von Arbeitsproben der Bewerberinnen und Bewerber durch eine vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design bestellte Kommission in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Master-Studiengang Creative Audio Director an der Fachhochschule Dortmund.

Des Weiteren müssen die Studiengänge nach Satz 1 Nummer 1 mindestens sieben Semester bzw. 210 ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 erfüllt sind, entscheidet im Zweifelsfall eine vom Fachbereichsrat gewählte Kommission. Die Kommission besteht aus Lehrenden im Masterstudiengang Creative Audio Director, von denen mindestens einer Professorin oder Professor ist.

- (2) Umfassen die Studiengänge gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 lediglich sechs Semester bzw. 180 ECTS-Leistungspunkte nach dem ECTS können die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die noch fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte durch die erfolgreiche Absolvierung eines Praktikums oder mehrerer Praktika oder Praxisprojekte mit einer Gesamtdauer von 20 Wochen nachweisen. Das Nähere regelt eine besondere Ordnung des Fachbereichs Design. Ein entsprechendes Praktikum kann auch bereits bei der Beantragung der Zulassung zum Studium nachgewiesen werden.
- (3) Im Übrigen findet § 4 der RahmenPO Anwendung.

§ 5

Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6**Prüfungsausschuss**

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Design zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden;
 2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. einer weiteren Person aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Personen mindestens zwei Personen und von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5 genannten Personen mindestens zwei Personen anwesend sind.
- (3) Im Übrigen findet § 6 der RahmenPO Anwendung.

§ 7**Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8**Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen**

§ 8 der RahmenPO findet Anwendung.

§ 9**Bewertung von Prüfungsleistungen**

§ 9 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10**Wiederholung von Prüfungen, Kompensation**

§ 10 der RahmenPO findet Anwendung.

§ 11**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 12**Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13**Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14**Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15**Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module**§ 16****Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen**

§ 16 RahmenPO findet keine Anwendung.

§ 17**Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen**

§ 17 RahmenPO findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte**§ 18****Schlüsselqualifikationen**

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß der **Anlage** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 der RahmenPO Anwendung.

§ 19**Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester**

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen**§ 20****Ziel und Form**

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in der **Anlage** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens drei Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 25) von höchstens neunzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 26) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa fünfundvierzig Minuten Dauer (§ 24) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 20 der RahmenPO Anwendung.

§ 21**Zulassung zu Modulprüfungen**

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem Masterstudiengang Creative Audio Director an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche bzw. maximal zweimal im Studiengang einen vierten Prüfungsversuch im selben Modul des Masterstudiengangs Creative Audio Director des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund unternommen hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in einem Masterstudiengang Creative Audio Director oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Creative Audio Director aufweist oder die Masterprüfung in einem Masterstudiengang Creative Audio Director endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die oder der Studierende kann sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden. Unterbleibt eine Abmeldung von Modul- oder Modulteilprüfungen, hat dies, abweichend von den Regelungen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 RPO jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine Abmeldung jedoch dringend empfohlen.
- (4) Im Übrigen findet § 21 der RahmenPO Anwendung.

§ 22**Durchführung von Prüfungen**

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23**Prüfungen in Form von Klausurarbeiten**

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24**Prüfungen projektbezogener Arbeiten**

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25**Prüfungen in mündlicher Form**

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26**Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten**

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27**Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen**

§ 27 RahmenPO findet keine Anwendung.

V. Masterarbeit und Thesis**§ 28****Masterarbeit und Thesis**

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Gegenstand der praktischen Masterarbeit kann sowohl die finale Arbeit zu einem umfangreichen Projekt, resultierend aus den beiden Modulen SM6 und SM10 Sounddesign sein, wie auch ein Projekt resultierend aus dem Modul SM5 Immersive audio-visual Design, aber auch eine eigene speziell für die Masterarbeit formulierte Aufgabenstellung, die innerhalb eines Semesters leistbar ist.

Als praktische Masterarbeit können folgende Arbeiten (alternativ) gelten:

- a) Ein Hörstück (Hörspiel, akustische Kunst) im Umfang von mindestens 30 und maximal 60 Minuten → Konzeption, Aufnahmen, Editing und finaler Mix mindestens in Stereo,
 - b) Die komplette Vertonung eines Films im Umfang von mindestens 20 und maximal 45 Minuten → in der Funktion des Creative Audio Director mit Vergabe und Beaufsichtigung von Einzelgewerken an mitarbeitende Kommilitonen (Bachelorstudierende). Selber zu leisten sind die Konzeption, das Editing wenigstens eines STEMs und der finale Mix mindestens in 5.1 (DVD),
 - c) Ein auditives Ausstellungsdesign im Umfang eines zu erstellenden gestalteten Audioguides (mindestens fünf Stationen à 3 Minuten) und einer durchgestalteten auditiven oder audio-visuellen Bespielung mindestens eines Ausstellungsraums. Diese Arbeit kann in Zusammenarbeit mit Masterstudierenden des MA Scenographic Design & Communication im Hause erfolgen → Konzeption, Aufnahmen, Editing und finaler Mix aller Audiofiles mindestens in Stereo,
 - d) Eine immersive auditive oder audio-visuelle 3D Gestaltung (FullDome oder 14.1 Audiokäfig).
- (2) Begleitet wird die Ausführung der finalen Präsentationsform (finale Mischung, resp. finale audio-visuell-immersive 180 Grad Präsentationsform) durch eine wissenschaftliche Ansprüche erfüllende schriftliche Thesis-Arbeit zu einem übergreifenden Thema aus den Themengebieten Filmwissenschaften oder Musikwissenschaften oder Sound Studies oder auch audio-visuelle Fragestellungen und Untersuchungen. Die schriftliche Thesis soll dabei auch die eigene praktische Arbeit in den Kontext der Thesisfragestellung als ein zu benennendes Fallbeispiel integrieren, diese aber eben bewusst in einen historischen oder weitergehenden reflektorischen Kontext stellen.

Die Thesis ist eine auf die Masterarbeit bezogene Untersuchung mit entsprechender Aufgabenstellung, wobei auf die Darlegung von der Idee und den eventuell vorausgehenden Erhebungen, auf die Konzeption sowie die ausführliche Beschreibung und Erläuterung der gestalterisch-ästhetischen und umweltbezogenen Lösung besonderer Wert gelegt wird. Sie beinhaltet folgende Kriterien:

1. Problemstellung (Fragestellung);
2. Darlegung der Idee;
3. Darstellung der Methode, d.h. der Form und Strategie der Untersuchung (künstlerisch, wissenschaftlich, gestalterisch);
4. Vorausgehende Erhebungen, Lektüren, Konzepte, Voruntersuchungen;

5. Alternativansätze bzw. Darstellung des Kontextes (andere Gestalter bzw. alternative, verworfene Ansätze/Thesen zeitgenössischer Gestalter etc.);
 6. Konzeption (gestalterische, kommunikative, mediale Techniken);
 7. Ausführliche Beschreibung und Erläuterung der gestalterisch-ästhetischen Lösung (kreative Komponenten, Innovationen etc.) und Präsentationsform;
 8. Die umweltbezogene Einordnung und Bewertung im ethisch/sozialen Kontext.
- (3) Für die Themenstellung der Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Masterarbeit soll gegliedert sein in:
1. Einleitung (ca. 5%),
 2. Theoretischer Rahmen (ca. 40%),
 3. Empirischer Teil/Analysen (ca. 50%) und
 4. Fazit (ca. 5%)
- (5) Umfang der schriftlichen Masterarbeit: Mindestens 60 und maximal 90 Seiten (Im Schnitt 75 Seiten / 18750 Wörter / 135000 Zeichen).
- (6) Die Masterarbeit kann unabhängig von dem gewählten Sprachschwerpunkt wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (7) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll in der Regel zum Ende des zweiten Semesters erfolgen.
- (8) Zeitlicher Verlauf:
1. Vor Beginn der schriftlichen Arbeit:
 - Erstellung eines Exposé (3 bis 5 Seiten), enthält Problemstellung (→ Übernahme in Thesis als Kapitel 1.1),
 - Ziel der theoretischen Arbeit (Leitfrage) (→ Übernahme in Arbeit als Kapitel 1.2),
 - Wissenstand und Quellenlage (→ Überblick über Quellenlage, wird weiter ausgearbeitet - in der Thesis Kapitel 2 Stand des Wissens),
 - Vorgehensweise, Untersuchungsansatz und -methode, geplante Ergebnisse und ihre Auswertung (→ Übernahme in Thesis als Kapitel 1.3 + weitere Kapitel),
 - Verschiedene Titelvorschläge,
 - Entwurf einer Gliederung (→ Inhaltsverzeichnis),
 - Zeitplan mit Meilensteinen,
 - Überlegungen zur Zweitbetreuung,
 - Literaturliste (vorhandene Literatur, bestellte Literatur, zu bestellende Literatur).
 2. Schreiben: 12 Wochen Bearbeitungszeit (im Antrag festgelegter Zeitraum).
 3. Nach Fertigstellung der schriftlichen Arbeit:

Abgabe der schriftlichen Thesis (2-fach gedruckt + gebunden; fest, keine Ringbindung oder Schnellhefter, so dass keine Entnahme oder Hinzufügen von Seiten möglich ist) im Sekretariat des FB 2 (während der Öffnungszeiten des Sekretariats wg. Eingangsstempel = Fristwahrung) - mit eingeklebter DVD/CD-Hülle beinhaltend Kopie der praktischen Arbeit (falls Video = MP4, falls Audio = WAV 48KHz/24Bit).
- (9) Im Übrigen findet § 28 der RahmenPO Anwendung.

§ 29

Zulassung zur Masterarbeit

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;

2. alle Prüfungen der Pflichtmodule und mindestens drei der fünf Prüfungen der Wahlpflichtmodule FM+SM4 SK, SM8 SK, FM+SM3 T, SM7 W und SM11 T bestanden hat;
 3. ggf. die aus dem vorangegangenen Studium fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte durch ein Praktikum oder ein Praxisprojekt nachgewiesen hat (vgl. § 4 Absatz 2).
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Masterstudiengang Creative Audio Director eine Masterarbeit oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in einem Masterstudiengang Sound oder Soundstudies in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 der RahmenPO Anwendung.

§ 30

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit und der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel zwölf Wochen.
- (2) Jeder Prüfling (auch bei einer Gruppenarbeit) hat eigenständig eine zur Masterarbeit zu erarbeitende Thesis in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahmeregelung zur Sprache treffen, soweit die Bewertbarkeit der Thesis gewährleistet ist.
- (3) Im Übrigen findet § 30 der RahmenPO Anwendung.

§ 31

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit und der Thesis

[zu § 31 und § 33 RahmenPO]

- (1) Die Masterarbeit und die Thesis sind in zwei Exemplaren in elektronischer Ausfertigung (auf Speichermedien) beim Prüfungsausschuss oder der dafür benannten Stelle vor Ablauf des Bearbeitungszeitraums einzureichen bzw. öffentlich zu präsentieren. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.
- (2) Die Masterarbeit und die Thesis sind zwei eigenständige Prüfungsleistungen und sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern eigenständig zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sowie der Thesis sein. Eine oder einer der Prüfenden muss Professorin oder Professor im Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund sein.

- (3) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Masterarbeit und der Thesis vorgelegt werden.
- (4) Im Übrigen finden die §§ 31 und 33 der RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass die Regelungen zur Abgabe der Abschlussarbeit sowie zur Bewertung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums sinngemäß für die Abgabe und die Bewertung der Masterarbeit und der Thesis gelten.

§ 32 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Die final ausgeführte gestalterische Arbeit und die Thesis, muss zum Kolloquiumstermin vorliegen. Dem Kolloquium voraus geht eine öffentliche Präsentation der eigenen gestalterischen Arbeit in finaler Form in voller Länge. Diese Präsentation kann an einem Tag vor dem Kolloquiumstermin erfolgen, wenn es sich z.B. um eine immersive 3D AV-Show (Planetarium oder 180 Grad-Kuppel) handelt oder eine auditive Rauminstallation. Ideal ist aber eine Präsentation direkt vor dem Kolloquiumstermin, wenn es sich um eine Filmvertonung oder ein Hörstück handelt.
- (3) Im Kolloquium selber werden nur exemplarische Stellen aus der eigenen Arbeit, wie auch aus exemplarischen anderen Arbeiten, die zur Thesisrecherche analysiert wurden, präsentiert, um den zeitlichen Rahmen des Masterkolloquiums nicht zu sprengen.
- (4) Dauer des mündlichen Kolloquiums: 45 Minuten + Nachfragen/Diskussion = 60 Minuten.
- (5) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Zulassung zum Kolloquium neben der Masterarbeit auch die Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (6) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO Anwendung.

VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 33 Ergebnis der Masterprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Masterarbeit, die Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 der RahmenPO Anwendung.

§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die

Note der Masterarbeit, der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.

- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen der Module SM1 bis SM8 + SM 11, der Masterarbeit, der Thesis und des Masterkolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Masterarbeit..... 30 %

Thesis 20 %

Kolloquium..... 5 %

Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen SM1-SM8 + SM11..... 45 %

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.

- (3) Im Übrigen findet § 35 der RahmenPO Anwendung.

§ 35

Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 36

Masterurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Arts, abgekürzt M.A.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 der RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Sound an der Fachhochschule Dortmund vom 03. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 104 vom 07.12.2015), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Oktober 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 74 vom 19.10.2018), am 1. September 2022 außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2020 ihr Studium im Masterstudiengang Creative Audio Director an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2020 im Masterstudiengang Creative Audio Director an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Wintersemester 2019/20 geltende Studiengangsprüfungsordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2022 weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

1. Prüfungen des 1. Fachsemesters im Sommersemester 2020,
2. Prüfungen des 2. Fachsemesters im Wintersemester 2020/21,
3. Prüfungen des 3. Fachsemesters im Sommersemester 2021.

Die Thesis einschließlich Kolloquium kann inklusive Wiederholung letztmalig im Sommersemester 2022 abgelegt werden.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 4 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Sommersemesters 2020.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 4 gestellt haben und ihr Studium bis zum 31. August 2022 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.
- (7) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 30.10.2019 sowie des Rektorats vom 20.11.2019.

Dortmund, den 21. November 2019

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Middelhauve

Anlage:

Module, Modulprüfungen (MP), Prüfungen (P) und deren Zeitpunkte; Semesterwochenstunden (SWS) und ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Semester	Modul	Kürzel / ECTS- Leistungspunkte / SWS / Lehrform
1. Semester 30 LP / 14 SWS	Audiodesign	SM 1 - 10 LP - 4 SWS - SP
	Auditives Ausstellungsdesign	SM 2 – 8 LP - 4 SWS - SP
	Audio-visuelle Analyse	FM+SM 3T - 8 LP - 4 SWS - SP
	Creative Leadership Unternehmensführung (Selbständigkeit/Kleinbetriebe) Personalführung/Personalrecht/ Ausbildung Agile Working	FM+SM 4SK - 4 LP - 2 SWS - SV
2. Semester 30 LP / 14 SWS	Immersive Audio-Visual Design	SM 5 - 10 LP - 4 SWS - SP
	Sounddesign (Production)	SM 6 - 10 LP - 4 SWS - SP
	Film- oder Musikwissenschaften	SM 7 W – 6 LP - 4 SWS - SV
	Kreativwirtschaft Urheber- und Nutzungsrechte (Bewegtbild, Text und Musik) / Berufsverbände / Antragstellungen und Verwendungsnachweise / Wirtschafts- und Budgetplan-Management	SM 8 SK - 4 LP - 2 SWS – S
3. Semester 30 LP / 6 SWS	Masterarbeit Audio - 8 LP Masterthesis Audio - 4 LP Kolloquium - 2LP	SM 9 - 14 LP
	Sounddesign (Post-Production)	SM 10 - 10 LP - 4 SWS - SP
	Sound Studies	SM 11 T – 6 LP – 2 SWS - SP

W: Wissenschaften, SK: Schlüsselkompetenzen, LP: ECTS-Leistungspunkte,
SWS: Semesterwochenstunde,
SP: Seminarprojekt, S: Seminar, SV: Seminaristische Vorlesung, T: fachspezifische Theorie